

AZ: 9473/13

## Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten noch über Rückforderungsansprüche des Beschwerdeführers, über Mitteilungspflichten in der Ersatz- oder Grundversorgung sowie über die Frage, wer im November 2013 zuständiger Grundversorger gewesen sei.

Von 2003 bis zum 31.08.2008 wurde der Beschwerdeführer von der Beschwerdegegnerin 1 im Rahmen eines Sondervertrags mit Erdgas beliefert. In diesem Vertragsverhältnis nahm die Beschwerdegegnerin 1 mehrfach einseitig Preiserhöhungen vor, denen der Beschwerdeführer jeweils widersprach. Allerdings entrichtete er im Anschluss die erhöhten Entgelte.

Nachdem er zwischenzeitlich anderweitig beliefert worden war, fiel der Beschwerdeführer im Oktober 2011 für einen Monat in die Ersatz- bzw. Grundversorgung durch die Beschwerdegegnerin 1. Die Kosten dafür gehören nicht zum Streitgegenstand des Schlichtungsverfahrens. Der Beschwerdeführer meint, in dieser Zeit habe die Beschwerdegegnerin 1 die von ihr zu beachtenden Mitteilungspflichten verletzt.

Schließlich wurde der Beschwerdeführer im Zeitraum 01.11. bis 07.11.2013 im Rahmen der Grundversorgung mit Erdgas beliefert. Die Beschwerdegegnerin 2, die zuständige Netzbetreiberin, teilte ihm im Schlichtungsverfahren dazu mit, die Beschwerdegegnerin 1 sei für die Grundversorgung zuständig gewesen. Auch die Kosten für die Belieferung in der genannten Woche sind nicht im Streit des Schlichtungsverfahrens.

Mit Schreiben vom 26.06. und 18.10.2013 machte der Beschwerdeführer Rückzahlungsansprüche hinsichtlich der früher erhöhten Preisbestandteile geltend. Er vertrat dazu die Auffassung, seine Ansprüche seien nicht verjährt.

Im Schlichtungsverfahren verlangt der Beschwerdeführer die Rückzahlung der Preiserhöhungsbestandteile sowie die Feststellungen, dass der Beschwerdegegner 1 im Oktober 2011 seine Mitteilungspflichten verletzt habe und im November 2013 nicht zuständiger Grundversorger gewesen sei.

Die Beschwerdegegner weisen das Schlichtungsbegehren zurück.

Die Beschwerdegegnerin erhebt hinsichtlich der Rückforderungsansprüche die Einrede der Verjährung und beruft sich darauf, bereits vor dem Beginn des Schlichtungsverfahrens eine entsprechende Erklärung abgegeben zu haben. Deshalb sei der Schlichtungsantrag insoweit bereits unzulässig.

## II.

Der zulässige Schlichtungsantrag bleibt ohne Erfolg.

Der Zulässigkeit des Antrages, der zunächst schon wegen seiner Unübersichtlichkeit keineswegs als offensichtlich aussichtslos eingeschätzt werden konnte, steht in Bezug auf die Rückzahlungsansprüche nicht entgegen, dass die Beschwerdegegnerin 1 bereits in ihrem Schreiben an den Beschwerdeführer vom 26.07.2013 den Gesichtspunkt der Verjährung angesprochen hat. Die dort enthaltene Mitteilung: „Sollten uns Kunden verklagen, beziehen sich Rückforderungen folglich auf einen weit zurückliegenden Zeitraum und sind somit in der Regel verjährt“ kann nicht als Erhebung der Einrede der Verjährung gegenüber den vom Beschwerdeführer geltend gemachten Ansprüchen bewertet werden. Vielmehr kann die Äußerung nur dahin verstanden werden, dass für den Fall der Klage mit einer Erhebung der genannten Einrede gerechnet werden müsse.

Das Schlichtungsbegehren ist jedoch in der Sache erfolglos.

Soweit es um die vom Beschwerdeführer beanspruchten Feststellungen geht, ist bereits nicht ersichtlich, welches konkrete Interesse damit verfolgt werden soll. Ob die Belieferung im Oktober 2011, deren Bezahlung und Abrechnung nicht im Streit steht, Ersatz- oder Grundversorgung war und ob seinerzeit bestehende Mitteilungspflichten ganz oder teilweise missachtet worden sind, kann für das Ergebnis des Schlichtungsverfahrens dahin stehen. Es ist Aufgabe der Schlichtung aktuelle oder jedenfalls fortbestehende Konflikte zu bereinigen, nicht aber, mittlerweile beendete Sachverhalte zu beurteilen, wenn die Beurteilung ohne Nutzen für die Beteiligten ist. Ebenso verhält es sich mit der Frage, welche Gesellschaft im November 2013 für die Grundversorgung des Beschwerdeführers zuständig war. Auch wenn dem Beschwerdeführer konzidiert werden mag, dass die Frage angesichts der gesellschaftsrechtlichen Verflechtungen und fortlaufenden Veränderungen auf Seiten der Beschwerdegegnerinnen nicht immer einfach zu beantworten war, ist nicht zu erkennen, warum eine nachfolgende Betrachtung dazu aus der Sicht des Jahres 2015 noch einen irgendwie gearteten Nutzen haben könnte. Die Schlichtungsstelle Energie ist keine „Denkzettelinstanz“ mit erzieherischem Auftrag.

Da in den Belieferungen im Oktober 2011 und November 2013 keine einseitigen Preiserhöhungen vorgenommen worden sind, kommen Rückzahlungsansprüche insoweit nicht in Betracht. Preiserhöhungen sind jedoch in dem Sondervertragsverhältnis erfolgt, das bis zum 31.08.2008 bestand. Insoweit bestehenden Forderungen des Beschwerdeführers steht allerdings die von der Beschwerdegegnerin 1 erhobene Einrede der Verjährung entgegen.

Die streitigen Rückzahlungsansprüche unterliegen grundsätzlich der regelmäßigen Verjährungsfrist von drei Jahren nach § 195 BGB (vgl. BGH, Urteil vom 23.05.2012 – VIII ZR 210/11 – Rn.9). Die Verjährung beginnt gemäß § 199 Abs. 1 BGB grundsätzlich mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.

Der Anspruch auf Rückzahlung wird, wenn eine Abrechnung erteilt wird, mit der Erteilung der Abrechnung fällig. Die Verjährungsfrist beginnt somit jeweils zum Ende des Jahres, in dem dem Verbraucher die Abrechnung des betroffenen Jahres zugegangen ist ( BGH, aaO , Rn. 10 mit weiteren Nachweisen ). Danach muss davon ausgegangen werden, dass bereits Verjährung eingetreten war, als der Beschwerdeführer im Juli 2013 Rückforderungsansprüche stellte und anschließend den Schlichtungsantrag eingereicht hat.

Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers steht § 203 BGB dem Eintritt der Verjährung nicht entgegen. Nach dieser Bestimmung wird die Verjährung gehemmt, wenn zwischen dem Schuldner und dem Gläubiger Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände schweben. Zwar hat der Beschwerdeführer nach seinem Vorbringen gegen die Preiserhöhungen der Beschwerdegegnerin 1 jeweils Widerspruch erhoben, doch ist es nach den der Schlichtungsstelle vorliegenden Erkenntnissen zu keinem Zeitpunkt zu Verhandlungen zwischen den Beteiligten gekommen. Das gilt in Ansehung des Umstandes, dass der Begriff der Verhandlungen weit auszulegen ist. Zu keinem Zeitpunkt hat die Beschwerdegegnerin 1 zu erkennen gegeben, mit dem Beschwerdeführer in eine Art Meinungs austausch über die Wirksamkeit ihrer Preiserhöhungen eintreten zu wollen.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Dem Beschwerdeführer stehen keine Rückforderungsansprüche gegen die Beschwerdegegnerin 1 zu. Er kann die von ihm begehrten Feststellungen in Bezug auf Belieferungen im Oktober 2011 und November 2013 nicht verlangen .

Die nach § 11 b Abs. 6 Satz 1 EnWG in Verbindung mit §§ 2 Satz 2 und 4 Abs. 6 Satz 3 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle Energie zu erhebende Fallpauschale ist allein von der Beschwerdegegnerin 1 zu tragen, weil die Entstehung des Konflikts in ihren Verantwortungsbereich fällt.

Berlin, den 10. April 2015

Jürgen Kipp  
Ombudsmann